

Benutzungsordnung für die Turn- und Mehrweckhalle St. Christina

vom 16. Juni 1982
geändert am 26. März 2007
zuletzt geändert 27.04.2009

§ 1	Zweckbestimmung.....	1
§ 2	Überlassung der Halle	2
§ 3	Vertragsgegenstand und Mietvertrag	2
§ 4	Ordnungsvorschriften	3
§ 5	Haftung	4
§ 6	Hausmeister	4
§ 7	Bewirtschaftung	4
§ 8	Warenbezug	4
§ 9	Ergänzende Vorschriften	4
§ 10	Weitere Bestimmungen	5
§ 11	Miete	5
§ 12	Förderung der Nutzung städtischer Hallen durch Vereine und Organisationen	5
§ 13	Inkrafttreten, Änderungen.....	5

Zusätzliche Bestimmungen für die Benutzung der Turn- und Mehrweckhalle St. Christina bei anderen als sportlichen Veranstaltungen (Anlage 1)..... 6

Der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats der Stadt Ravensburg hat am 16. Juni 1982 folgende Benutzungsordnung für die Turn- und Mehrweckhalle St. Christina erlassen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Turn- und Mehrweckhalle St. Christina dient dem Sportunterricht an der Förderschule St. Christina sowie der Grundschule St. Christina, dem Übungsbetrieb der Ravensburger Sportvereine, den Sportveranstaltungen der Schulen und der Vereine sowie sonstigen Veranstaltungen aller örtlichen Vereine und Verbände. Soweit die Turn- und Mehrweckhalle St. Christina dem Sportunterricht der Schulen, dem Übungsbetrieb der Ravensburger Sportvereine und den Sportveranstaltungen der Schulen und Vereine dient, gilt bezüglich der Benutzung die Benutzungsordnung der Stadt Ravensburg für die städtischen Turnhallen vom 31.03.1976. Andere als sportliche Veranstaltungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Stadt Ravensburg. Dafür gelten nachstehende Bestimmungen.
- (2) Der Sportunterricht für die Schulen hat Vorrang vor einer anderen Benutzung. Während der gesetzlichen Schulferien kann die Turn- und Mehrweckhalle St. Christina nicht benutzt werden. In begründeten Fällen kann die Stadt Ravensburg Ausnahmen zulassen.

§ 2 Überlassung der Halle

- (1) Anträge auf Überlassung der Halle für andere als sportliche Veranstaltungen sind an die Stadt Ravensburg, beim Amt für Schule, Jugend, Sport zu stellen. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.
- (2) Die Nutzung der Halle ist für eine Belegung von maximal 300 Personen (Konzertbestuhlung), 240 Personen (mit Tischen und Stühlen) und für Tanzveranstaltungen mit höchstens 180 Personen zugelassen.
- (3) Ein Recht auf regelmäßige Benutzung oder zu einem bestimmten Termin Veranstaltungen durchzuführen, besteht nicht. Die Stadt Ravensburg behält sich vor, aus besonderen Anlässen die Turn- und Mehrweckhalle anders zu nutzen.
- (4) Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer.
- (5) Benutzer und Besucher der Halle unterwerfen sich mit dem Betreten der Anlage den Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 3 Vertragsgegenstand und Mietvertrag

- (1) Vertragsgegenstand ist die Überlassung der Halle. Für die Nebenräume (Küche, Schankraum, Garderobe, Toiletten, Bühne, Instrumentenraum und Foyer) gelten die zusätzlichen Bestimmungen für die Benutzung der Turn- und Mehrweckhalle St. Christina. (Anlage 1)
- (2) Die Überlassung der Halle bedarf eines schriftlichen Mietvertrages. Ergänzende Nebenabsprachen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Terminvermerkungen vor Vertragsabschluss sind für die Vermieterin unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht erst, wenn der Mietvertrag von der Vermieterin und dem Mieter unterzeichnet vorliegt. Dieser muss spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung vorliegen. Der Mieter verpflichtet sich einen Verzicht auf den vornotierten Termin der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen. Bestandteil des Mietvertrags ist die Benutzungsordnung und die jeweils gültige Mietpreisregelung.
- (3) Der Mieter hat der Stadt Ravensburg einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjekts anwesend und erreichbar sein muss.
- (4) Die Einrichtungen gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister, bei der Stadt Ravensburg oder deren Beauftragten geltend macht.
- (5) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus befürchtet werden müssen, sind zu unterlassen. Die Stadt Ravensburg kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
- (6) Während der Veranstaltung dürfen keine Sportgeräte benutzt werden. Bei Schäden durch Zuwiderhandlungen haftet der Veranstalter. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadt Ravensburg.
- (7) Für die Bedienung der Heizung und Lüftung ist der Hausmeister bzw. ein Beauftragter der Stadt Ravensburg zuständig.
- (8) Das Gleiche gilt für die Lautsprecheranlage und die sonstigen technischen Einrichtungen.

§ 4 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Räume, Einrichtungen sowie die Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Mängel und Schäden, auch an den Gebäuden, sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Verlust von Geräten und Ausstattungsgegenständen. Neben dem Verursacher ist zur Meldung auch der Veranstalter bzw. bei Benutzung durch eine Personengruppe deren verantwortlicher Leiter verpflichtet.
- (2) Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Stadt Ravensburg und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
- (3) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
- (4) Tiere dürfen in die Einrichtungen nicht mitgebracht werden. Ausnahmen kann die Stadt Ravensburg zulassen.
- (5) Bei Bedarf ist vom Veranstalter bzw. Benutzer für ausreichendes Ordnungspersonal und Sanitätsdienst zu sorgen. Es liegt im Ermessen der Stadt, ob eine Feuersicherheitswache erforderlich ist. Die Entschädigung für die Feuersicherheitswache hat der Veranstalter zu tragen.
- (6) Die Dienst- und Personalräume sowie die Maschinen- und Heizräume dürfen von den Benutzern nicht betreten werden.
Die Lautsprecheranlage und das Lichtpult im Instrumenten- bzw. Requisitionenraum dürfen nur von dem von der Stadt Ravensburg Beauftragten bedient werden. Der Aufwand hierfür wird dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.
- (7) Alle Zugänge der Halle einschließlich der Nebenräume sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Bei Veranstaltungen erfolgt die Öffnung der Halle eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung - auf Wunsch des Veranstalters auch früher oder später - durch den Hausmeister.
- (8) Die Tische und Stühle werden von der Stadt Ravensburg gestellt. Der Auf- und Abbau des Mobiliars ist vom Veranstalter unter Anleitung des Hausmeisters vorzunehmen. Hierfür gilt der amtliche Bestuhlungsplan, sofern nicht vor der Veranstaltung etwas anderes festgelegt wurde. Auf Antrag des Veranstalters wird der Auf- und Abbau des Mobiliars gegen Entgelt von der Stadt vorgenommen.
Für die übrigen Aufräumarbeiten hat der Veranstalter bzw. Benutzer geeignete Hilfskräfte auf seine Kosten zu stellen. Für den Fall, dass keine ausreichende Durchführung gegeben ist oder keine geeigneten Hilfskräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden können, werden die Arbeiten gegen Entgelt von der Stadt Ravensburg ausgeführt.
- (9) Sofern nicht von der Stadt übernommen, dürfen Dekorationen, Einbauten usw. nur nach vorheriger Genehmigung im Mietvertrag angebracht werden. Dem Hausmeister ist vor Beginn etwaiger Arbeiten Mitteilung zu machen. Nach Beendigung des Gebrauches bzw. Abschlusses der Veranstaltung sind Dekorationen und dgl. unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Werktag, bis 6.00 Uhr vom Veranstalter zu entfernen. Ausnahmen können von der Stadt Ravensburg im Einzelfall zugelassen werden.

§ 5 Haftung

- (1) Die Stadt Ravensburg haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Anlagen und Einrichtungen (einschl. Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) entstehen.
- (2) Demgegenüber haftet der Verursacher für Verluste und für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden an Einrichtungen, Geräten und Gebäuden; daneben haften bei Überlassung der Einrichtungen an Vereine und sonstige Personenvereinigungen diese gesamtschuldnerisch.
- (3) Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist derjenige, dem die Einrichtung überlassen worden ist, verpflichtet, die Stadt von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschl. aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Die Stadt kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 6 Hausmeister

- (1) Für die unmittelbare Besorgung und Überwachung des Betriebs in der Halle sowie die Überprüfung und Instandhaltung von Gebäude und Einrichtung ist der Hausmeister zuständig. Seinen Anordnungen im Rahmen der Benutzungsordnung ist Folge zu leisten. Er übt insoweit das Hausrecht aus.
- (2) Bei Verstößen hat er den jeweils Verantwortlichen um Abhilfe zu bitten.
- (3) In besonders schweren Fällen des Verstoßes gegen die Benutzungsordnung kann der Hausmeister von seinem Hausrecht Gebrauch machen und die Störer aus den Einrichtungen verweisen. Gleichzeitig kann die Stadt Ravensburg die Benutzung der Einrichtung zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

§ 7 Bewirtschaftung

- (1) Eine Bewirtschaftung der Halle ist möglich. Sie bedarf der vorherigen Absprache mit der Stadt Ravensburg und deren Genehmigung.
- (2) Im Falle einer Bewirtschaftung finden auch die "Zusätzlichen Bestimmungen für die Benutzung der Turn- und Mehrzweckhalle St. Christina bei anderen als sportlichen Veranstaltungen" Anwendung.

§ 8 Warenbezug

- (1) Bezüglich der Bier- und Weinlieferung, sowie der Lieferung von Spirituosen und sämtlicher alkoholfreier Getränke bestehen feste Verträge.
- (1) Die Bestimmungen dieser Verträge sind vom Veranstalter bzw. Benutzer der Einrichtungen einzuhalten. Ausnahmen hiervon kann die Stadt Ravensburg zulassen.
- (2) Näheres ist in der Erlaubnis sowie in den "Zusätzlichen Bestimmungen für die Benutzung der Turn- und Mehrzweckhalle St. Christina bei anderen als sportlichen Veranstaltungen" enthalten.

§ 9 Ergänzende Vorschriften

Die "Zusätzlichen Bestimmungen für die Benutzung der Turn- und Mehrzweckhalle St. Christina bei anderen als sportlichen Veranstaltungen" sind Bestandteil der Benutzungsordnung.
Sie sind vom Veranstalter, Benutzern und Besuchern genau einzuhalten.

§ 10 Weitere Bestimmungen

- (1) Die Stadt kann jederzeit zusätzliche Vereinbarungen treffen und von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung abweichen.
- (2) Den besonderen Anweisungen der Beauftragten der Stadt Ravensburg ist Folge zu leisten. Ihnen ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.

§ 11 Miete

- (1) Für die Überlassung der Halle werden Mieten, Zuschläge und Nebenkosten entsprechend der aktuellen Mietpreisregelung erhoben. Über Miete und Kostenersatz wird nach Durchführung der Veranstaltung eine gesonderte Rechnung gestellt. Das dort ausgewiesene Entgelt wird mit der Bekanntgabe an den Schuldner fällig.
- (2) Gebührenschuldner sind der Mieter oder der Antragssteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 12 Förderung der Nutzung städtischer Hallen durch Vereine und Organisationen

Örtliche Vereine und Organisationen können auf Antrag, gem. der aktuellen Kulturförderrichtlinien, einmal jährlich gefördert werden. Die Grundmiete zuzüglich anteiliger Haumeisterkosten bis maximal 6 Stunden kann gefördert werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 13 Inkrafttreten, Änderungen

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt rückwirkend ab 01.01.1982 in Kraft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

Anhang: Daten

	Beschluss-Datum	Nr.	Ausfertigungsdatum	Inkraft-treten	öff. Bekanntmachung Schwäb. Zeitung Ausgabe Ravensburg	
					Nr.	Datum
Benutzungsordnung	16.06.1982	45		01.01.1982		
Änderung	05.07.2001	119	17.07.2001	01.01.2002	299	28.12.2001
Änderung	26.03.2007	51				
Änderung	27.04.2009	59				

Zusätzliche Bestimmungen für die Benutzung der Turn- und Mehrzweckhalle St. Christina bei ande- ren als sportlichen Veranstaltungen (Anlage 1)

Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Die Halle mit Nebenräumen wird vom Amt für Schule, Jugend, Sport der Stadt Ravensburg verwaltet. Die Weisungen der Beauftragten des Amts für Schule, Jugend, Sport sind zu befolgen.
- (2) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen in der Halle ist beim Amt für Schule, Jugend, Sport spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.
- (3) Der Mietvertrag zwischen der Stadt Ravensburg und dem jeweiligen Veranstalter gilt mit dem Zeitpunkt der schriftlichen Genehmigung des Überlassungsvertrags als geschlossen. Mit der Benutzungsgenehmigung ist weder eine Polizeistundenerlaubnis noch eine Schankerlaubnis verbunden.
- (4) Der Mieter darf bei Veranstaltungen mit Bestuhlung nicht mehr Karten ausgeben, als Plätze für die betreffende Veranstaltung zugelassen werden.
- (5) Die Führung der Garderobe ist Sache des Veranstalters. Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen von Gehbehinderten), Einkaufstaschen und Gepäckstücke müssen in der Garderobe aufbewahrt werden. In den Räumen darf Garderobe jeder Art nicht abgelegt werden.
Die Stadt Ravensburg übernimmt für die abgelegte Garderobe keine Haftung, weshalb dem Veranstalter der Abschluss einer entsprechenden Garderobenversicherung empfohlen wird.
- (6) Die vorgeschriebene Feuersicherheitswache wird von der Freiwilligen Feuerwehr Ravensburg gestellt. Der Veranstalter bzw. Benutzer hat dafür zu sorgen, dass unmittelbar beim Haupteingang der Halle unentgeltlich zwei Sitzplätze für die Feuersicherheitswache ausübenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ravensburg zur Verfügung gestellt werden. Die Entschädigung für die Feuersicherheitswache hat der Veranstalter zu tragen.
- (7) Die technischen Anlagen, wie z.B. die Lautsprecher etc. dürfen nur von dem Beauftragten der Stadt Ravensburg bedient werden. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz des Hauses nicht angeschlossen werden. Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen sind die Vorschriften des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informations-Technik e.V. maßgebend.
- (8) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen müssen feuerhemmend imprägniert sein. Etwaige besondere Richtlinien der Baupolizeibehörde sind zu beachten. Nägel oder Haken dürfen in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Gegenstände, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen durch anderweitige Abstützung gesichert werden. Begehbare Einrichtungen müssen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.
- (9) Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Halle nicht abgebrannt werden; der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.

**Anlage 1: Benutzungsordnung für die
Turn- und Mehrzweckhalle St. Christina
Satzung 5-05**

- (10) Das Rauchen in der Halle ist nicht erlaubt.
Die Bühne steht als Tanzfläche nicht zur Verfügung.
- (11) Nach der Veranstaltung ist die Turn- und Mehrzweckhalle innerhalb der von der Stadt Ravensburg genehmigten Zeit abzustuhlen. Die Tische sind zunächst zu reinigen; anschließend sind sie zusammenzuklappen und auf dem vorhandenen Wagen zu stapeln. Die Stühle sind jeweils zu 10 Stück aufeinander zustapeln. Sowohl die Tische wie auch die Stühle sind in der Halle stehen zu lassen. Soweit auf der Bühne Stühle benutzt wurden, sind dieselben ebenfalls zu 10 Stück aufeinander zu stapeln und auf der Bühne stehen zu lassen. Die Podeste für die Musik sind nach der Veranstaltung sofort abzubauen und in der Eingangshalle zu lagern. Die Eingangshalle, die Garderobe, die Küche sowie die sonstigen benutzten Räume sind nach Weisung des Hausmeisters feucht zu reinigen. Werden diese Räume nicht sachgemäß gereinigt, werden die erforderlichen Reinigungskosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Die Halle, die Bühne, der Instrumentenraum neben der Bühne und die WC-Anlagen werden auf Kosten des Veranstalters von der Stadt Ravensburg gereinigt.
- (12) Der Hausmeister berät den Veranstalter in allen Fragen, die mit der Benutzung der Halle in Verbindung stehen. Weisungen kann er oder der Beauftragte der Stadt nur erteilen, wenn die Halle nicht entsprechend den genannten Auflagen und Bedingungen benutzt wird oder befürchtet werden muss, dass durch ungebührliches Verhalten von Gästen oder sonstigen Personen trotz Einschreitens des Veranstalters Beschädigungen an den überlassenen Anlagen zu befürchten sind. Im Übrigen übt der Veranstalter das Hausrecht aus.
- (13) Werden die gemachten Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten, muss der Veranstalter damit rechnen, dass künftigen Anträgen auf Überlassung der Turn- und Mehrzweckhalle nicht mehr stattgegeben wird.
- (14) Die Stadt Ravensburg übernimmt keinerlei Gewähr für die Beschaffenheit der Halle und der Nebenanlagen sowie deren Einrichtungen. Sie übernimmt auch keine Gewähr für die Beschaffenheit des Zuganges zur Festhalle. Die Stadt Ravensburg schließt jede Haftung aus, die durch Mängel an vorgenannten Anlagen und Einrichtungen entstehen. Winterdienst ist Sache des Veranstalters.

Bestimmungen für die Benutzung des Schankraumes und der Küche

- (15) **Küchenbenutzung**
Die Stadt stellt zur Bereitung und Ausgabe von Speisen die Küche und deren Einrichtungen zur Verfügung. Die Aufsicht in der Küche führt grundsätzlich ein Beauftragter der Stadt. Die Bedienung der Geräte darf nur unter Anleitung dieser Aufsicht erfolgen. Etwaige Kosten für die Behebung von Schäden an Geräten und etwaige Kosten für die Ersatzbeschaffung von beschädigten Einrichtungsgegenständen sind vom Veranstalter zu tragen.
- (16) **Benutzung des Schankraumes**
Die Stadt stellt zum Ausschank von Getränken den Schankraum sowie deren Einrichtungen zur Verfügung. Die Aufsicht führt grundsätzlich ein Beauftragter der Stadt. Die Bedienung der Geräte darf nur unter Anleitung der Aufsicht erfolgen. Etwaige Kosten für die Behebung von Schäden an Geräten und etwaige Kosten für die Ersatzbeschaffung von beschädigten Einrichtungsgegenständen sind vom Veranstalter zu tragen.

Anlage 1: Benutzungsordnung für die
Turn- und Mehrzweckhalle St. Christina
Satzung 5-05

- (17) **Personal**
Für die Bewirtschaftung der Halle, der Küche und des Schankraumes stellt der Veranstalter geeignetes Personal zur Verfügung. Die Stadt stellt die Aufsichtsperson bzw. Person zur Einweisung, die vom Veranstalter zu bezahlen ist. Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten.
- (18) **Materialbeschaffung**
Das Material zur Bereitung der Speisen hat der Veranstalter zu besorgen. Er darf dazu über die Zeit der Mietdauer der Halle die Aufbewahrungseinrichtungen benutzen.
- (19) **Getränkeliieferungen**
Sämtliche Getränkelieferungen erfolgen grundsätzlich über den Musikverein St. Christina, da der Musikverein St. Christina mit Zustimmung der Stadt Ravensburg für die Belieferung der Halle mit verschiedenen Firmen langfristige Lieferverträge abgeschlossen hat. Bei Zuwiderhandlung tritt der Veranstalter an die Vertrags- und Lieferbedingungen zwischen dem Musikverein St. Christina und den betreffenden Firmen ein. Der Veranstalter hat rechtzeitig vor der Veranstaltung die Getränkebestellung in dem erforderlichen Umfang bei dem Beauftragten des Musikvereins St. Christina schriftlich aufzugeben. Der Musikverein St. Christina bestellt die erforderlichen Getränke für den jeweiligen Veranstalter. Für Mängel oder Minderlieferungen kann der Musikverein St. Christina nicht verantwortlich gemacht werden.
Der Getränkeverbrauch ist vom Veranstalter mit dem Musikverein St. Christina abzurechnen. Der Getränkelieferant stellt dem Veranstalter entsprechend dem mit dem Musikverein St. Christina abgerechneten Verbrauch eine Rechnung und zwar unter Zugrundelegung des mit dem Musikverein St. Christina vereinbarten Lieferpreises.
- (20) **Preisgestaltung und –auszeichnung**
Es sind Speise- und Getränkekarten aufzulegen.
Der jeweilige Veranstalter ist verpflichtet, ortsübliche und angemessene Preise festzusetzen.
Der jeweilige Veranstalter ist verpflichtet, mindestens 1 alkoholfreies Getränk zu führen, das im Literpreis niedriger als Bier ist.
Alkopops dürfen nicht angeboten werden.
- (21) **Haftung**
Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für Folgen, die sich aus der Benutzung der unter Punkt (16) genannten Einrichtungen ergeben.